



FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe:

Friedhof Forststraße
Friedhof Buchenweg

der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf

vom: 09.06.2020

Die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf (- nachfolgend Friedhofsträgerin genannt -) vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofs-wesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung



§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der oben genannten Friedhöfe der Ev. Kgm. Holten-Sterkrade und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet werden, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.



§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

a) Grabstätte für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung erfolgt) - Nutzungszeit / Ruhezeit 25 Jahre -	358,28 €
b) Grabstätte für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung erfolgt) - Nutzungszeit / Ruhezeit 30 Jahre -	429,94 €
c) Grabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an - Nutzungszeit / Ruhezeit 25 Jahre - (Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)	431,35 €
d) Grabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an - Nutzungszeit / Ruhezeit 30 Jahre - (Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)	517,62 €
e) Grabstätte für Urnenbeisetzungen vom vollendeten 5. Lebensjahr an - Nutzungszeit / Ruhezeit 25 Jahre -	411,05 €

(2) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

a) Grabstätte für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	882,94 €
b) Grabstätte für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	735,78 €
c) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung je Grab und Jahr	29,34 €
d) Grabstätte für Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	411,05 €
e) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung	16,44 €



(3) Urnengemeinschaftsgrab mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
(einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin)

a) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	411,05 €
b) Verlängerungsgebühr 2. Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	16,44 €

(4) Baumgemeinschaftsgrab mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
(einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin)

a) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	411,05 €
b) Verlängerungsgebühr 2. Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	16,44 €

(5) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
(einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin)

a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenreihengrab Nutzungszeit: 25 Jahre	492,24 €
b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Urnenrasenreihengrab Nutzungszeit: 25 Jahre	411,05 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.



§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	310,35 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	620,71 €
c) Urnenbeisetzung	310,35 €
d) Urnenbeisetzung Stele	155,18 €

(2) Besondere Gebühren

a) Einheitliche Grabplatte für Urnenrasenwahlgräber	370,00 €
b) Einheitliche Grabplatte für Rasenreihengräber	270,00 €
c) Einheitliche Grabplatte für Urnenrasenreihengräber	250,00 €
d) Einheitliche Grabplatte für Urnengemeinschaftsgräber	200,00 €
e) Einheitliche Grabplatte für Rasenwahlgräber	370,00 €
f) Nutzung der Kirche, Kapelle, Leichenhalle einschl. Grunddekoration	308,87 €
g) Findling für Baumgemeinschaftsgrab	150,00 €
h) Schrifttafel Urnengemeinschaftsgrab	450,00 €
i) Schrifttafel Efeublatt Baumgemeinschaftsgrab	350,00 €
j) Ergänzung Beischrift auf Grabplatten/Findlingen pro Buchstaben und Ziffer	10,00 €
k) Abholung und Neuanlieferung Grabplatte/Findling bei Nachbeschriftung pauschal	30,00 €

**(3) Pflegegebühren**

a) Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätte pro Jahr	46,55 €
b) Pflegegebühren für Urnenrasenreihengrabstätte pro Jahr	37,24 €
c) Pflegegebühren für Urnengemeinschaftsgrab pro Jahr	37,24 €
d) Pflegegebühren für Baumgemeinschaftsgrab pro Jahr	37,24 €
e) Pflegegebühren für Rasenwahlgräber/Rasenwahlgräber tief pro Jahr	46,55 €
f) Pflegegebühren für Urnenrasenwahlgräber pro Jahr	37,24 €
g) Aufschlag Stele pro Jahr	125,87 €

§ 7**Gebühren für Umbettung****(1) Umbettung auf demselben Friedhof oder auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)**

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.862,13 €
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.862,13 €
c) Urnenbeisetzungen je Grab	931,06 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.241,42 €
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.241,42 €
c) Urnenbeisetzungen je Grab	620,71 €

**(3) Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof**

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	310,35€
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	620,71 €
c) Urnenbeisetzungen je Grab	310,35 €

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	50,00 €
(2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	50,00 €
(3) Genehmigung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00 €
(4) Genehmigung zur Ergänzung Beischrift	20,00 €
(5) Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	50,00 €
(6) Genehmigung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 €
(7) Zulassung von Gewerbetreibenden	30,00 €
(8) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	30,00 €
(9) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,00 €
(10) Zweitausfertigung von Nutzungsurkunden	20,00 €
(11) Umschreibung von Nutzungsurkunden	20,00 €
(12) Entsorgung von Grabsteinen	20,00 €



§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang im Eingangsbereich des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstr. 152-154, 46045 Oberhausen und in den Schaukästen der Friedhöfe für die Dauer von einer Woche.
Am ersten Tag des Aushangs wird in den Tageszeitungen WAZ und NRZ Oberhausen auf den Aushang hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.
Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsabteilung des Ev. Kirchenkreises Oberhausen, Marktstr. 152-154 in 46045 Oberhausen, sowie im Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf, Forststraße 71, 46147 Oberhausen, aus.

§ 10 In-Kraft Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührensatzungen für den FH Buchenweg und FH Forststraße vom 24.02.2018 außer Kraft.

Oberhausen, den 09.06.2020

Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf

Vorsitzende/r des Presbyteriums

Mitglied des Presbyteriums

Siegel